

Einstallervertrag

Zwischen dem Reit-und Fahrverein Werlte e.V.

(nachfolgend „RuF“ genannt)

und

Herrn/Frau

Straße/Wohnort

Tel.-Nr.

(nachfolgend „Einstaller“ genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der RuF vermietet an den Einstaller in seinem Stall in Werlte _____ (Anzahl) Pferdebox/-en.
2. Der RuF übernimmt die Fütterung des Pferdes/ der Pferde (2 x täglich Krafftutter und Heu), sowie die Versorgung der Boxen mit Stroh. Sofern der Einstaller eine andere Einstreu wünscht, hat er diese selbst und auf eigene Rechnung zu besorgen und in die Box einzubringen. Der Einstaller, oder eine von ihm beauftragte Person mistet die Pferdebox mindestens einmal wöchentlich selber aus. Die Mistplatte ist anschließend zu säubern. Darüber hinaus ist der Einstaller dafür verantwortlich, dass sich die Box, die Boxenwände und das dazugehörige Fenster in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden.
3. Dem Einstaller ist bekannt, dass es sich um eine ältere Stallanlage handelt, bei der Unebenheiten, wie auch Stufenbildung im Boden einiger Boxen bestehen. In diesen Bereichen ist eine leichte Matratzenbildung der Einstreu sinnvoll. Dem Einstaller ist dies bekannt, d.h. er kann daraus keine Preisminderung geltend machen. Sofern andere Boxen frei sind, steht es ihm frei diese zu beziehen.
4. Die Mitbenutzung der Reitanlagen und der Weiden ist dem Einstaller im Rahmen der Betriebs-und Reitordnung in Abstimmung mit dem Vertreter des RuF gestattet. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an den Stallbeauftragten, bzw. den Vorstand.
5. Der Einstaller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich Bewegung erhält.
6. Die Stall-, Hallen- und Betriebsordnung erkennt der Einstaller als Bestandteil dieses Vertrages als verbindlich an.

7. Die Pflege der Stallanlage und kleinere Instandhaltungen an den Weiden obliegen den Einstallern gemeinschaftlich und wird durch Arbeitseinsätze geregelt. Einzelheiten dazu erhält der Einstaller vom Stallbeauftragten oder dem Vorstand. Sofern der Futtermeister aufgrund von Urlaub oder Krankheit ausfällt, obliegt die Fütterung den Einstallern im Wechsel und zu gleichen Anteilen. An diesen Tagen hat jeder Einstaller für seine Einstreu selbst zu sorgen. Den Anweisungen des Stallbeauftragten ist Folge zu leisten.

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am und endet am
beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von 14 Tagen zum 15. eines jeden Monats oder zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch den RuF aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Einstaller mit dem Pensionspreis ganz oder teilweise einen Monat im Rückstand ist
 - Anweisungen des Vorstandes des RuF oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt oder trotz Abmahnung oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt werden.
 - trotz wiederholter Aufforderung das eingestellte Pferd nicht tierärztlich behandelt wird und Infektionsgefahr für die anderen Pferde besteht.
4. Die Kündigungsregelung gilt auch dann, wenn eine vom Einstaller mit der Betreuung, bzw. dem Bewegen/Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verpflichtungen betraute Person sich entsprechend vertragswidrig verhält.
5. Es wird eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart. Während der Probezeit kann der Vertrag von Mieter oder Vermieter fristlos ohne vorherige Abmahnung gekündigt werden.
6. Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung bei Tod des eingestellten Pferdes.

§ 3 Pensionspreis

1. Der Einstaller zahlt an den RuF für die Erbringung der in § 1 aufgeführten Leistungen einen monatlichen Pensionspreis in Höhe von€.

2. Der Pensionspreis wird monatlich im Voraus bis zum 10. des Monats abgebucht. Der RuF wird hierfür bis auf Widerruf ermächtigt, die anfallenden Kosten mittels Lastschrift von folgendem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber:

Name der Bank:

IBAN-Nr.:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kontoinhaber

3. Der RuF ist berechtigt, bei Verzug des Installers, für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € zu erheben. Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Eine vorübergehende Abwesenheit (bis zu 5 Tagen) eines eingestellten Pferdes wird vom Pensionspreis nicht in Abzug gebracht.
5. Ändern sich während der Vertragsdauer die Marktpreise für die Futtermittel, sowie die Einstreu oder die Personalkosten, bzw. sonstige betriebliche Nebenkosten um mehr als 10 %, so verständigen sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des Pensionspreises.

§ 4 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- Der Installer ist nur dann berechtigt, gegenüber der Vergütungsforderung nach § 3 mit einer eigenen Gegenforderung die Aufrechnung zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn die Gegenforderung vom RuF anerkannt wurde, oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Vorübergehende Nutzungsverhinderung

1. Der Installer wird von der Entrichtung des Pensionspreises nicht dadurch befreit, dass er durch einen nicht vom RuF zu vertretenden Grund in der Ausübung seines Gebrauchsrechtes gehindert wird (z.B. Abwesenheit des Pferdes durch Turnierteilnahme, Klinikaufenthalt, o.ä.). Der RuF muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen für Futter und Einstreu anrechnen lassen, wenn die Abwesenheit mehr als 5 Tage dauert.
2. Ist die Nutzung der vom Installer gewünschten Pferdebox aus einem wichtigen Grund nicht möglich (z.B. defekte Tränke u.a.), dann ist der RuF berechtigt das Pferd vorübergehend in einer anderen Pferdebox unterzubringen. Der RuF verpflichtet sich die Pferdebox unverzüglich wieder nutzbar zu machen.

§ 6 Pfandrecht

1. Der RuF hat für seine Forderungen gegen den Einstaller aus diesem Vertrag ein Pfandrecht am Pferd des Einstallers und seinen eingebrachten Sachen. Er ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd bzw. den zurückbehaltenen Sachen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Befriedigung aus dem Pferd erfolgt durch Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.
2. Der Einstaller versichert ausdrücklich, dass das Pferd in seinem uneingeschränkten Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Er wird den RuF sofort unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem eingestellten Pferd geltend machen.

§ 7 Gesunderhaltung des eingestellten Pferdes

1. Der Einstaller versichert, dass das einzustellende Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem Stall mit einem akuten Krankheitsgeschehen kommt.
2. Der Einstaller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden. Der Einstaller hat hierzu regelmäßig einen Hufschmied mit dem Ausschneiden der Hufe und gegebenenfalls dem Hufbeschlag zu beauftragen.
3. Der Einstaller verpflichtet sich, das eingestellte Pferd fachgerecht gegen Influenza und Tetanus impfen zu lassen, sowie die erforderlichen Wurmkuren durchzuführen. Die fachgerechte Behandlung ist vor Einstallung und auf Verlangen regelmäßig wiederkehrend nachzuweisen.
4. Der Einstaller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der RuF ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstallers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstallers zu beauftragen.

§ 8 Haftung und Versicherungsschutz

1. Der Einstaller hat für alle Schäden aufzukommen, die an der Einrichtung des Stalles, der Reitbahnen, sowie an Hindernissen durch ihn oder einen mit dem Reiten oder der Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden, sofern sie nicht durch die übliche Abnutzung verursacht sind.
2. Für die Erfüllungsgehilfen des RuF besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung, der sich nicht auf Schäden am eingestellten Pferd erstreckt. Der RuF haftet nicht, soweit die Ansprüche nicht durch die genannte Versicherung abgedeckt sind. Soweit zulässig, sind von diesem Haftungsausschluss ausgenommen, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des RuF oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

3. Die Betriebshaftpflicht des Vereins haftet nicht bei Schäden oder Diebstahl an bzw. von diversen Reitutensilien (u.a. Sättel).
4. Der Einstaller ist verpflichtet, zur Abdeckung des Haftungsrisikos als Tierhalter und/oder Tierhüter des Pferdes eine Pferdehaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mindestens 2.000.000,00 € abzuschließen, die Versicherung dauerhaft aufrecht zu erhalten und dem RuF den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 9 Datenschutzerklärung und Speicherung von Bildern/Videos

1. Mit Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt sich der Einstaller damit einverstanden, dass seine Daten in den EDV Systemen des Vereins gespeichert werden.
2. Bilder oder Videos, die vom Einstaller oder seinem Pferd in der Vertragslaufzeit dieses Vertrages durch den Verein zur Verfügung gestellt werden, dürfen auf der Internetseite und der Facebook-Seite des RuF veröffentlicht werden. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Einstaller das Recht das Entfernen oder das Anonymisieren dieser Bilder in der oben genannten Internetpräsenz vom RuF zu verlangen. Dieser Wunsch ist schriftlich zu äußern. Danach ist der RuF innerhalb von 14 Tagen verpflichtet, dem Wunsch nachzukommen.

§ 10 Beauftragte Person *(bei Nichtzutreffen bitte streichen)*

Das Pferd befindet sich nicht in der direkten Obhut des Einstallers. Der Einstaller beauftragt

Herrn/FrauTel.....

mit der fachgerechten Betreuung des eingestellten Pferdes.

§ 11 Mitgliedschaft

- Der Einstaller wird automatisch Mitglied im Reit- und Fahrverein Werlte e.V.. Der Mitgliedsbeitrag ist zusätzlich zu entrichten. Der Einstaller/das Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Teilnahme an den von den zuständigen Organen des Vereins festgelegten und für alle aktiven Mitglieder geltenden Arbeitseinsätzen.

§ 12 Änderungen, Nebenabreden

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13 Weitere Vereinbarungen

1. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine, dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.
2. (z.B. Kautionsvereinbarung, etc.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- Werlte, den

.....
RuF

.....
Einstaller